

(5) Die Einstufung der Leistungen, die von der Bevölkerung unmittelbar in Anspruch genommen werden, in das bestehende Preisgefüge erfolgt durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, denen auf diesem Gebiet nach der Nomenklatur gemäß § 1 Abs. 2 die Preiskoordinierungsfunktion obliegt.

§11

Preiseinstufung durch Betriebe

(1) Ist der Betrieb nach den Rechtsvorschriften berechtigt, die Preiseinstufung selbst vorzunehmen, so hat er — soweit in den geltenden Preisvorschriften nichts anderes festgelegt ist — die Beschreibung des Erzeugnisses mit Angaben über die Gebrauchseigenschaften, den Kostennachweis und den Preisvorschlag entsprechend den Bestimmungen des §-3 auszuarbeiten sowie Preisangaben für Vergleichserzeugnisse nachzuweisen.

(2) Der Leiter des Betriebes hat die Preiseinstufung auf den Preisunterlagen durch Unterschrift zu dokumentieren. Der Betrieb ist gemäß den Rechtsvorschriften* verpflichtet, diese Unterlagen als Preisnachweisunterlagen aufzubewahren und den Berechtigten auf Verlangen vorzulegen.

§12

Preisanzugsverfahren bei Verlagerung der Produktion

(1) Wird zur rationellen Gestaltung der Produktion die Herstellung eines Erzeugnisses auf der Grundlage der Verordnung vom 6. Januar 1971 über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (GBl. II Nr. 16 S. 111) in einen anderen Betrieb verlagert, so gelten auch für den übernehmenden Betrieb die bestehenden Preise. Sind diese Preise in staatlichen Preislisten und Preiskatalogen festgelegt oder vom abgebenden Betrieb nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 selbst eingestuft worden, so hat der abgebende Betrieb diese Preise dem übernehmenden Betrieb zu übergeben. Sind die für die betreffenden Erzeugnisse geltenden Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise in Preiskartei blättern festgelegt, so sind im Zusammenhang mit der Verlagerung der Produktion diese Preiskarteiblätter durch das für die zentrale staatliche Preisbestätigung bzw. für die Preiseinstufung zuständige Organ auf den übernehmenden Betrieb zu überschreiben. Der übernehmende Betrieb ist verpflichtet, Antrag auf Überschreibung zu stellen. Das Preiskarteiblatt ist befristet auszustellen und festzulegen, zu welchem Zeitpunkt der übernehmende Betrieb eine Nachkalkulation für das Erzeugnis vorzulegen hat. Nach Prüfung der Nachkalkulation ist durch das für die Überschreibung zuständige Organ der Betriebspreis endgültig festzulegen.

(2) Der abgebende Betrieb hat dem übernehmenden Betrieb gleichzeitig die technische Dokumentation des Erzeugnisses sowie die Preiskalkulation zu übergeben.

(3) Wird die Produktion gleicher Erzeugnisse, die bisher in mehreren Betrieben mit unterschiedlichen Industrie- bzw. Einzelhandelsverkaufspreisen hergestellt wurden, verlagert, so haben die übernehmenden Betriebe Antrag auf zentrale staatliche Bestätigung der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu stellen. Der Preisanzug ist beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan

* Zur Zeit gilt Preisanzugsordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 - Verpflichtung zur Preisanzugszeichnung und zum Preisnachweis - (GBl. II Nr. 12 S. 95)

der Industrie einzureichen. Die zentrale staatliche Preisbestätigung wird vorgenommen

- bei Konsumgütern durch den Ministerrat bzw. das Amt für Preise,
- bei Produktionsmitteln durch das fachlich zuständige Ministerium, soweit nicht der Ministerrat oder das Amt für Preise gemäß Beschluß des Ministerrates vom 17. November 1971 dafür verantwortlich ist.

(4) Bei Preisanzügen gemäß Abs. 3 sind dem zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie außerdem vorzulegen:

- Nachkalkulationen
 - das bestätigte Preisbild
 - die Produktionsmenge im letzten Planjahr
- } für die zu übergebenden Erzeugnisse.

Produzieren noch weitere Betriebe das betreffende Erzeugnis, so sind auch von diesen Betrieben die vorstehend genannten Unterlagen dem Preiskoordinierungsorgan vorzulegen. Die übergeordneten Organe der übernehmenden Betriebe sichern durch entsprechende Vereinbarung die Vorlage dieser Unterlagen beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sind unter Beachtung der geltenden Beschlüsse des Ministerrates über den Verkehrsträgerwechsel auch bei der Verlagerung von Leistungen des Verkehrswesens auf einen anderen Verkehrsträger sinngemäß anzuwenden.

§13

**Preisanzugsverfahren
für ausgewählte neue, weiterentwickelte
Finalerzeugnisse und ihre entscheidenden Zulieferungen**

(1) Der Minister und Leiter des Amtes für Preise legt in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Ministern ausgehend von den Plänen Wissenschaft und Technik fest, für welche wichtigen neuen, weiterentwickelten Finalerzeugnisse zusammen mit dem Antrag auf zentrale staatliche Preisbestätigung eine Übersicht über die Kosten und die Rentabilität bereits in Produktion befindlicher entscheidender Zulieferungen vorzulegen ist. Werden im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Finalerzeugnisses entscheidende Zulieferungen speziell für das Finalerzeugnis neu entwickelt, so ist der Preisanzug für diese Zulieferungen zusammen mit dem Preisanzug für das Finalerzeugnis vorzulegen.

(2) Für die Ausarbeitung, Einreichung und Überprüfung der Preisanzüge gemäß Abs. 1 gelten die Bestimmungen dieser Anordnung. Die Unterlagen, die für bereits hergestellte entscheidende Zulieferungen mit vorzulegen sind, müssen die Nachkalkulation sowie das bestätigte Preisbild des Erzeugnisses enthalten. Die Minister, in deren Verantwortungsbereich die Finalerzeugnisse produziert werden, haben dafür Sorge zu tragen, daß die Preisanzüge für heu entwickelten Zulieferungen bzw. die Unterlagen für bereits hergestellte Zulieferungen so rechtzeitig vorliegen, daß sie bei der Prüfung des Preisanzuges für das Finalprodukt durch das hierfür zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie berücksichtigt werden können. Sie legen hierzu das Zusammenwirken der ihnen unterstehenden Preiskoordinierungsorgane fest bzw. treffen — soweit für die Zulieferungen Preiskoordinierungsorgane im Bereich anderer Ministerien verantwortlich sind — mit